Übergabe der Wohnung an Mieter.

Wir bestätigen hiermit die Übergabe	der mit vorstehendem Vertrag	niemeliania wani.	
gemieteten Räume in gutem Zustande	Bauverein		
Drei Zimmeröfen zurückgegebe	on am 10 11 1954 Schweigher	u. Umgabung	
Drei Zimmeroten zuruckgegede	much the G.	m. b. H/ Alleyrld	
An Zugehörungen wurden übergeber	n: - Hoftor-, I Haustür- und -	Wohnungsschlüssel	
1 Keller- und 1 Speicherschlüssel, al Zimmer	r- und Kammernschlüssel.		
4 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	THE THE REST OF STREET		
Million Committee and the committee of t			
Market Street, and the Works had an			
SCHWEINFURT, den 1. Aum	19.47.		
	Hitmo	1 Mhmg	
present days thought sed, but a growleds	(Mieter)	c rowy.	
	(Ehefrau)		
Of the state of th	The state of the s		
		- A	
Rückgabe der	Wohnung an Vermieter.		
AND DESCRIPTION OF THE PARTY OF	an of the same of the ballotte area point	W. mediate in 1811	
Wir bestätigen, daß uns heute von o	obigem Mieter		
die innegehabten Miträume in ordentlichem Zusta	ande nebst den übergebenen Zugehörungen)	
zurückgegeben wurden.			
SCHWEINFURT, den			
	Gemeinnützige Wohnungsg	enossenschaft	
The state of the s			
	Schweinfurt u. Umgebi	ung	

Nutzungsvertrag

(Genehmigt vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit [Abteilung Arbeit] am 27. Oktober 1931 - Nr. 1847a 91)

zwischen der

»Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Schweinfurt u. Umgebung« e. G. m. b. H.

in Schweinfurt

und dem

Mitgliede Nr. 1190 der Genossenschaft,

Herm/Frau	Grete	Huttner,	Witwe in Sen	nfeld
		(im Folgenden kurz Mitglied genar	int)	
				and with the Alleghan
wird hiemit folger	nder Vertrag abgesch	iossen:		
Die Genosse	nschaft überläßt dem	Mitgliede für die Zeit vom	1.Nai	19.35 ab
zum Zwecke der	Benutzung als Wohn	ung die in ihrem Hause	Berg - straß	e Nr. 14
gelegene Wohnun	g, bestehend aus folg	genden, im - Geschoß rech	its/links befindlichen Räum	en: and and the
3. Zimmer (m.	it 3 Ofen), 1.1	Küche (mit = Gas-, 1 Kohlen	- oder komb. Herd),	1 Speisekammer,
1 Mansarden (K	(ammern), 1 Flur, I	Diele, Baderaum (mit, ohn	e Einrichtung), 1 Abort	and all it
Ferner gehör	ren zu der Wohnung			
1 Keller, -	Bodenraum, 1	Waschküche, - Stall, 1	Gartenstück in Größe vo	on Ca,60 gm
		das Mitbenutzungsrecht an de amen Gebrauch der Mitglieder		

§ 2

Die Nutzungsgebühr wird nach Maßgabe der für eine gemeinnützige Baugenossenschaft üblichen Verwaltungsgrundsätze vom Vorstande und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinschaftlicher Sitzung festgesetzt. Sie beträgt beim Beginn des Vertrages

nach den jeweiligen Vorschriften der Hausordnung eingeräumt.

jährlich 492,-- %, in Worten Wierhundert und zwei und neurzig Reichsmark')
d. s. = % aus der Grundgebühr von - %.

Das Mitglied ist verpflichtet, eine Erhöhung der Nutzungsgebühr anzuerkennen, wenn sie vom Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft zur Sicherung einer ausreichenden Wirtschaftlichkeit für erforderlich erachtet wird. Die Erhöhung tritt mit Beginn des der Festsetzung folgenden Monats in Kraft.

Das Mitglied verpflichtet sich, die vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinschaftlicher Sitzung festgesetzte Nutzungsgebühr im Voraus am ersten Werktage des Monats an die Genossenschaft zu zahlen. Die Genossenschaft hat das Recht, den Raum und die Tagesstunden, in denen die Zahlung zu leisten ist, zu bestimmen und einen Vertreter zur Empfangnahme zu bestellen. Sie kann auch einen späteren Tag als den ersten Werktag des Monats als Zahltag bestimmen.

Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückhaltung der Nutzungsgebühr ist das Mitglied nicht befugt.

\$ 3

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen und ist nur zum ersten Tage eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Hier ist jeweils die nach den üblichen Verwaltungsgrundsätzen sich ergebende Nutzungsgebühr einzusetzen. (Vgl. dazu § 10)

Von der Genossenschaft darf Vertrag, abgesehen von den in § 4 festgesetzten Fällen, solange nicht gekündigt werden, als das Mitglied der Genossenschaft angehört und alle Bestimmungen dieses Vertrages und der Hausordnung befolgt.

Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds aus der Genossenschaft durch Tod, Kündigung oder Ausschluß erlischt das Nutzungsrecht mit dem Tage des Ausscheidens aus der Genossenschaft.

Durch den Eintritt in die Genossenschaft erwerben die Witwe oder Waisen oder sonstige Angehörige der Mitgliedes das Recht, in diesen Vertrag einzutreten.

\$

Die Genossenschaft kann auch während der Zeit, innerhalb der das Mitglied der Genossenschaft angehört, das Vertragsverhältnis mit der in § 3 Abs. 1 festgesetzten Frist und zu den darin genannten Terminen kündigen, wenn:

- a) erhebliche bauliche Veränderungen oder der beschlossene Abbruch des Hauses eine wesentliche Veränderung oder gänzliche Beseitigung der Wohnung notwendig machen;
- b) das Mitglied die Wohnung entgegen der Bestimmung des § 1 des Vertrages benutzt, insbesondere, wenn es selbst oder einer seiner Hausgenossen ohne schriftliche Erlaubnis der Genossenschaft ein Gewerbe oder ein Handwerk in der Wohnung ausübt;
- c) das Mitglied Personen, die weder mit ihm noch mit seiner Ehefrau in gerader Linie verwandt sind, ohne schriftliche Erlaubnis der Genossenschaft in seinen Haushalt aufnimmt oder ihnen Räume der Wohnung zur Benutzung überläßt, ausgenommen, wenn es Dienstpersonal in seiner Familie benötigt;
- d) das Mitglied mit seiner Pflichtzahlung auf den Geschäftsanteil oder mit vereinbarten Sparbeträgen länger als drei Monate im Rückstande ist;
- e) das Mitglied, das als Witwe oder Waise oder sonstiges Angehöriges in den Vertrag des Verstorbenen eingetreten ist, infolge Verheiratung nicht mehr Haushaltungsvorstand ist;
- f) das Mitglied die Nutzungsgebühr zu wiederholten Malen nicht spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit bezahlt hat;
- g) das Mitglied die von Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft festgesetzte Hausordnung trotz Abmachung nicht befolgt;
- h) das Mitglied die ihm überlassene Wohnung nicht in gutem Zustande hält oder sie nicht von Ungeziefer freihält:
- i) das Mitglied von der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist oder seinen Austritt selbst erklärt hat;
- k) das Mitglied (bei Wohnungen, die mit Baudarlehen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern erbaut sind) die vorgesehene Eigenschaft oder Gruppenzugehörigkeit verliert.

Die Kündigung ist in diesen Fällen nur dann zulässig, wenn der Aufsichtsrat der Genossenschaft hierzu seine Genehmigung erteilt.

- l) Die Genossenschaft kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Genehmigung des Aufsichtsrats das Vertragsverhältnis kündigen, wenn das Mitglied ungeachtet einer Abmahnung der Genossenschaft einen vertragswidrigen Gebrauch der Wohnung fortsetzt, der die Rechte der Genossenschaft in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt oder die Wohnung durch Vernachlässigung der dem Mitglied obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.
- m) Die Genossenschaft kann ferner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Genehmigung des Aufsichtsrates das Vertragsverhältnis kündigen, wenn das Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr, sonstiger Zuschläge oder eines Teils der Nutzungsgebühr, der eine Monatsrate übersteigt, im Verzug ist.

8

Das Mitglied, das ein Recht auf Übergabe der Wohnung erst nach Bezahlung der fälligen Nutzungsgebühr hat, übernimmt die Wohnung in ihrer jetzigen Beschaffenheit und in dem Zustand, in dem sie von seinem Vorgänger zurückgelassen wird, falls die Vertragschließenden sich nicht über Instandsetzung der Wohnung gleichzeitig mit diesem Vertrage schriftlich einigen. Bei neu errichteten Wohnungen wird die Wohnung von der Genossenschaft gebrauchsfertig hergestellt.

Das Mitglied verpflichtet sich, die Wohnung in gutem Zustande zu erhalten, für gehörige Reinigung, Lüftung und Heizung zu sorgen, sie von allem Ungeziefer frei zu halten und sie bei Auflösung des Vertragsverhältnisses in gutem Zustande zurückzugeben. Es hat sämtliche durch außerordentliche Abnutzung oder Beschädigung entstehenden Reparaturen innerhalb der Wohnung auf seine Kosten ausführen zu lassen. Eir jede mutwillige oder fahrlässige Beschädigung der zur Nutzung übernommenen Räume und des Zubehörs ist es der Genossenschaft verantwortlich.

Insbesondere ist das Mitglied verpflichtet:

- a) Wasserhähne und Abflußbecken ordnungsgemäß instand zu halten;
- b) zerbrochene und zersprungene Fensterscheiben durch neue zu ersetzen;
- c) die durch Verstopfung oder auf sonstige Weise verursachten Beschädigungen von Wasser- und Abflußleitungen oder sonstigen Installationsgegenständen auszubessern.

Kommt das Mitglied seinen vorstehend angegebenen Verpflichtungen trotz Anmahnung der Genossenschaft und nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so hat die Genossenschaft das Recht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mitgliedes selbst vornehmen zu lassen, unbeschadet der Rechte aus § 4 dieses Vertrages.

Bauliche Veränderungen und Ergänzungen sowie deren Beseitigung dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Genossenschaft vorgenommen werden. Anlagen, die von einem Mitgliede geschaffen sind, sind in der Wohnung zu belassen, ohne daß das Mitglied eine Entschädigung dafür beanspruchen kann, es sei denn, daß vorher schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

Ausbesserungen und Veränderungen durch die Genossenschaft muß sich das Mitglied jederzeit gefallen lassen.

Das Mitglied ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Genossenschaft weder zu einer Untervermietung der überlassenen Räume noch zu ihrer anderweitigen Abgabe und zur Aufnahme von Kostgängern berechtigt.

Zieht das Mitglied in den ersten sieben Tagen nach dem Beginn des Vertrages nicht ein und hat es auch bis dahin die fällige Nutzungsgebühr nicht bezahlt, so verliert es das Recht auf Übergabe der Wohnung. Die Genossenschaft ist dann berechtigt, über die Wohnung anderweitig zu verfügen, jedoch bleibt das Mitglied für den Ausfall der Nutzungsgebühr verantwortlich.

\$ 6

Der Genossenschaft oder ihrem Beauftragten steht die Besichtigung der Wohnung in allen Teilen zu angemessener Tageszeit zur Nachschau frei.

Die Besichtigung der Wohnung zwecks anderweitiger Vergebung muß das Mitglied sich nach erfolgter Kündigung in der Zeit von 10 Uhr morgens bis 20 Uhr abends gefallen lassen.

In Notfällen ist die Genossenschaft oder ihr Beauftragter berechtigt, die Wohnung auch in Abwesenheit der Inhaber öffnen zu lassen.

Beim Auszug, auch dem vorzeitigen, muß das Mitglied sofort die Räume besenrein mit allen, auch den von dem Mitglied auf eigene Kosten angeschaften Schlüsseln zurückgeben. Sofern das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Genossenschaft berechtigt, auf Kosten des Mitgliedes die Räume öffnen und neue Schlösser anfertigen zu lassen.

Sofort nach dem vorzeitigen Auszuge kann die Genossenschaft in den Räumen Ausbesserungen und bauliche Veränderungen jeder Art vornehmen und die Räume dem Genossen, dem die Wohnung von neuem zugewiesen ist, überlassen. Das Mitglied hat in beiden Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückzahlung der Nutzungsgebühr. Der Auszug gilt als vollzogen, sobald das Mitglied den Hausrat in der Hauptsache fortgeschaft hat.

§ 7

Das Mitglied unterwirft sich der jeweils giltigen Hausordnung und haftet für deren Befolgung durch seine Hausgenossen und sämtlicher in seiner Wohnung verkehrenden Personen.

Dem Mitglied ist die jetzt gültige Hausordnung bekannt, Abänderungen sind dem Mitgliede durch Anschlag in dem von ihm bewohnten Hause oder durch Mitteilung bekannt zu geben.

Nichtbefolgung der Hausordnung gilt als vertragswidriger Gebrauch der Wohnung,

\$ 8

Muß das Mitglied aus einem der in §§ 3 und 4 festgesetzten Gründe vorzeitig die Wohnung räumen, so haftet es gleichwohl solange für die Nutzungsgebühr, bis die Wohnung anderweitig vergeben wird oder der nächste vertragsmäßige Kündigungstermin abläuft.

Für Forderungen aus diesem Vertragsverhältnisse steht der Genossenschaft ein Pfandrecht an den in die Wohnung eingebrachten Sachen zu, auch wenn diese Eigentum der Ehefrau des Mitglieds sind.

Frau — , die für die Verbindlichkeiten ihres Ehemannes aus diesem Vertrage hiermit selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt, erklärt sich damit einverstanden, was sie durch Mitunterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

\$ 9

Die zu diesem Vertrag etwa erforderliche Stempelgebühr trägt das Mitglied, soweit die Genossenschaft ihrerseits nicht Stempelfreiheit genießt.

\$ 10

11

Außer diesem Vertrage bestehen keinerlei besondere mündliche Vereinbarungen und werden die Vertragsschließenden etwaige Änderungen diesem Vertrage schriftlich beifügen.

SCHWEINFURT, den 1. August 19 47.

Semeinnihige Babnungagenoffenfchoff

Andreas of m. b. h. Hengolo

(Firma der Genossenschaft mit satzungsmäßiger Unterschrift der Vorstandsmitglieder) (Unterschrift des Mitgliedes)

(Unterschrift der Ehefrau des Mitgliedes)